

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

16. Wahlperiode

**Haushalts- und
Finanzausschuss**

79. Sitzung am 03.12.2015
– Öffentliche Sitzung –

Protokoll

Beginn der Sitzung: 10:04 Uhr

Ende der Sitzung: 11:17 Uhr

Tagesordnung:

Vor Eintritt in die Tagesordnung

1. Budgetbericht der Landesregierung zum 31. Juli 2015
Unterrichtung durch die Landesregierung
– Drucksache 16/5865 –

2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungs-
ermächtigungen im dritten Haushaltsvierteljahr 2015
Unterrichtung durch die Ministerin der Finanzen
– Drucksache 16/5758 –

3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher fi-
nanzieller Bedeutung (§ 37 Abs. 4 zweiter Halbsatz der Lan-
deshaushaltsordnung – LHO –)
Unterrichtung durch die Ministerin der Finanzen
– Drucksache 16/5757 –

4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher fi-
nanzieller Bedeutung (§ 37 Abs. 4 zweiter Halbsatz der Lan-
deshaushaltsordnung – LHO –)
Unterrichtung durch die Ministerin der Finanzen
– Drucksache 16/5867 –

Ergebnis:

S. 4

Vertagt
(S. 5)

Kenntnisnahme
(S. 6)

Kenntnisnahme
(S. 7)

Kenntnisnahme
(S. 8)

Tagesordnung (Fortsetzung):

- | | Ergebnis: |
|---|--------------------------------------|
| 5. Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung (§ 37 Abs. 4 zweiter Halbsatz der Landeshaushaltsordnung – LHO –)
Unterrichtung durch die Ministerin der Finanzen
– Drucksache 16/5883 – | Kenntnisnahme
(S. 9) |
| 6. Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung (§ 37 Abs. 4 zweiter Halbsatz der Landeshaushaltsordnung – LHO –)
Unterrichtung durch die Ministerin der Finanzen
– Drucksache 16/5868 – | Kenntnisnahme
(S. 10 – 11) |
| 7. Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ nach Artikel 91 a GG, vorgelegt nach § 10 Abs. 4 LHO
hier: Bericht über die Umsetzung des 42. Rahmenplans 2014 bis 2017 und die endgültige Anmeldung des Landes Rheinland-Pfalz zum 43. Rahmenplan 2015 bis 2018
Unterrichtung durch die Landesregierung
– Drucksache 16/5836 – | Kenntnisnahme
(S. 12) |
| 8. Einwilligung des Landtags (Haushalts- und Finanzausschuss) zur Kreditaufnahme der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
– Vorlage 16/6091 – | Einwilligung erteilt
(S. 13 – 18) |
| 9. Einwilligung des Landtags (Haushalts- und Finanzausschuss) zur Aufhebung der Sperre von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2015 für Zuwendungen nach § 5 des Landeshaushaltsgesetzes 2014/2015;
hier: Zuwendungen an das Freilichtmuseum Bad Sobernheim
– Vorlage 16/6146 – | Einwilligung erteilt
(S. 19) |
| 10. Einwilligung des Landtags (Haushalts- und Finanzausschuss) zur Aufhebung der Sperre von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2015 für Zuwendungen nach § 5 des Landeshaushaltsgesetzes 2014/2015;
hier: Zuwendung an die Europäische Akademie zur Erforschung von Folgen wissenschaftlich-technischer Entwicklungen Bad Neuenahr-Ahrweiler GmbH
– Vorlage 16/6147 – | Einwilligung erteilt
(S. 20) |
| 11. Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zur Übertragung der Gesellschaftsanteile des Landes an der Staatsbad Bad Dürkheim GmbH i. L. an die Stadt Bad Dürkheim
– Vorlage 16/6125 – | Einwilligung erteilt
(S. 21) |
| 12. Zulassung der kapitelübergreifenden Deckungsfähigkeit bei den Personalausgaben zwischen dem Kapitel 03 02 (Allgemeine Bewilligungen) und den Kapiteln 03 10 bis 03 14 (Polizeikapitel)
– Vorlage 16/6153 – | Einwilligung erteilt
(S. 22) |
| 13. Umsatzbesteuerung der interkommunalen Zusammenarbeit
Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/6061 – | Erledigt
(S. 23 – 26) |

Tagesordnung (Fortsetzung):

14. Verschiedenes

Ergebnis:

S. 27

79. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 03.12.2015
– Öffentliche Sitzung –

Herr stellv. Vors. Abg. Bracht eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und bittet, Herrn Vorsitzenden Abgeordneten Wansch zu entschuldigen, der aufgrund eines Staus leider nicht rechtzeitig zu Sitzungsbeginn anwesend sein könne.

Vor Eintritt in die Tagesordnung:

Herr stellv. Vors. Abg. Bracht weist darauf hin, das neue Format der aktualisierten Einladung ersetze die bisherige Form der Ergänzung. Anstelle mehrerer separater Dokumente enthalte die aktualisierte Einladung eine konsolidierte Fassung der gesamten Einladung. Diese konsolidierte Fassung werde nunmehr als „Aktualisierte Einladung“ bezeichnet und mittels OPAL-Mail sowie unter der Rubrik „Neue Dokumente“ auf der Homepage des Landtags verteilt. Die jeweils aktualisierten Inhalte würden in der Einladung durch Fettdruck optisch hervorgehoben. Nach seiner Ansicht sei diese Veränderung eine gute Sache, für die er sich bedanke.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Budgetbericht der Landesregierung zum 31. Juli 2015
Unterrichtung durch die Landesregierung
– Drucksache 16/5865 –

Herr stellv. Vors. Abg. Bracht teilt mit, im Rahmen des zurückliegenden Treffens der finanzpolitischen Sprecher sei besprochen worden, dass das Verfahren zur Beratung des Budgetberichts künftig dahin gehend modifiziert werden könne, dass der Präsident des Landtags eine unmittelbare Überweisung an alle Fachausschüsse vornehme, um das Verfahren zu beschleunigen. Die abschließende Beratung könne dann im Haushalts- und Finanzausschuss stattfinden. Beim Budgetbericht der Landesregierung zum 31. Juli 2015 müsse jedoch noch das bisher praktizierte Verfahren zur Anwendung kommen.

Der Ausschuss beschließt gemäß § 83 Abs. 3 Satz 1 GOLT, die Ausschüsse entsprechend ihrer Zuständigkeit um Mitberatung zu ersuchen. Abweichend von § 83 Abs. 4 GOLT werden die beteiligten Ausschüsse ersucht, nur den Haushalts- und Finanzausschuss über das Ergebnis ihrer Beratungen zu unterrichten (siehe Vorlage 16/6166).

Der Wissenschaftliche Dienst wird gebeten, dem Haushalts- und Finanzausschuss nach Abschluss der Mitberatung die Protokollauszüge der Fachausschusssitzungen zuzuleiten.

Der Ausschuss spricht sich dafür aus, das Verfahren zur Beratung des Budgetberichts künftig dahin gehend zu modifizieren, dass der Präsident des Landtags eine unmittelbare Überweisung an alle Fachausschüsse vornimmt. Die abschließende Beratung soll im federführenden Haushalts- und Finanzausschuss stattfinden.

Der Tagesordnungspunkt – Drucksache 16/5865 – wird vertagt.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im dritten Haushaltsvierteljahr 2015

Unterrichtung durch die Ministerin der Finanzen

– Drucksache 16/5758 –

Der Ausschuss nimmt von der Unterrichtung – Drucksache 16/5758 –
Kenntnis.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung (§ 37 Abs. 4 zweiter Halbsatz der Landeshaushaltsordnung – LHO –)
Unterrichtung durch die Ministerin der Finanzen
– Drucksache 16/5757 –**

Herr Abg. Dr. Alt bezieht sich auf die Aussage in der Drucksache, es sei eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von knapp 7 Millionen Euro erteilt worden, und bittet um Auskunft, ob sich daraus Folgerungen ergäben, die sich auf die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen auswirkten, wie sie im Haushaltsplan 2016 etatisiert seien, über die in Kürze der Landtag entscheiden werde.

Herr Rendgen (Referatsleiter im Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen) teilt mit, die in der Drucksache dargestellte Verpflichtungsermächtigung habe keine Auswirkungen auf die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2016. Im Rahmen der redaktionellen Änderungen werde jedoch der Bewilligungsrahmen unter diesem Titel verändert, damit diese Verpflichtungsermächtigung in den Haushalt 2016 aufgenommen werde.

Der Ausschuss nimmt von der Unterrichtung – Drucksache 16/5757 – Kenntnis.

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung (§ 37 Abs. 4
zweiter Halbsatz der Landeshaushaltsordnung – LHO –)
Unterrichtung durch die Ministerin der Finanzen
– Drucksache 16/5867 –**

Der Ausschuss nimmt von der Unterrichtung – Drucksache 16/5867 –
Kenntnis.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung (§ 37 Abs. 4 zweiter Halbsatz der Landeshaushaltsordnung – LHO –)
Unterrichtung durch die Ministerin der Finanzen
– Drucksache 16/5883 –

Herr Abg. Dr. Alt wiederholt zu dieser Drucksache seine Frage, ob sich die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung auf die im Haushalt 2016 ausgewiesenen Verpflichtungsermächtigungen auswirke.

Herr Rendgen (Referatsleiter im Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen) legt dar, auch in diesem Fall habe die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung keine Auswirkungen auf die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen im Haushalt 2016, aber im Rahmen der redaktionellen Änderungen werde der Bewilligungsrahmen angepasst.

Der Ausschuss nimmt von der Unterrichtung – Drucksache 16/5883 – Kenntnis.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung (§ 37 Abs. 4 zweiter Halbsatz der Landeshaushaltsordnung – LHO –)
Unterrichtung durch die Ministerin der Finanzen
– Drucksache 16/5868 –

Herr Abg. Schreiner fragt, ob der letzte Satz im vorletzten Absatz der Drucksache dahin gehend zu verstehen sei, dass das Geld den Kommunen über den kommunalen Finanzausgleich an anderer Stelle weggenommen werde.

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro stellt fest, die Formulierung sei deckungsgleich mit den Formulierungen, die bei vergleichbaren überplanmäßigen Ausgaben in den vergangenen Jahren gewählt worden seien. Insofern könnte er auf die entsprechenden Protokolle verweisen.

Da es sich um Mittel handle, die aus dem kommunalen Finanzausgleich stammten, bestehe nur über diesen Topf die Möglichkeit, in diesem Jahr Maßnahmen zu finanzieren und in den nächsten Jahren abzurechnen. Sofern dieser Topf nicht zur Verfügung stehen würde, könnten die überplanmäßigen Ausgaben nicht getätigt werden. Dann bliebe eine Forderung bestehen, die irgendwann ausgeglichen werde. Insofern müsse er die Frage mit Nein beantworten, da es sich weiterhin um Geld des kommunalen Finanzausgleichs handle und sich nur die Frage stelle, in welchem Jahr eine Auszahlung des Gelds erfolge. Durch die gewählte Vorgehensweise bestehe die Möglichkeit, den Kommunen früher und nicht erst in einem späteren Haushaltsjahr das Geld zur Verfügung zu stellen.

Herr Abg. Schreiner ist der Meinung, die richtige Antwort auf seine Frage wäre ein Ja gewesen, weil das Geld den Kommunen in den kommenden Jahren nicht mehr zur Verfügung stehe.

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro widerspricht seinem Vorredner und stellt fest, seine Antwort sei korrekt gewesen. Es könne nicht argumentiert werden, es würde den Kommunen Geld weggenommen, weil eine Auszahlung schon in diesem Jahr und nicht erst im nächsten Jahr erfolge. Durch eine vorzeitige Auszahlung werde doch kein Geld den Kommunen weggenommen.

Herr Abg. Schreiner wendet ein, es handle sich um Nachzahlungen für die Abrechnungszeiträume 2009 bis 2014, in denen sich ein Mehrbedarf bei den Kommunen ergeben habe. Von den Kommunen sei in diesem Zeitraum eine Leistung erbracht worden, die nach den Festlegungen des Landesgesetzgebers von diesen zu erbringen gewesen sei, die darin bestanden habe, Kindertagesstätten vorzuhalten. Für diese Leistung hätten die Kommunen zu wenig Geld erhalten. Deshalb würden in diesem Jahr zusätzliche Zahlungen geleistet. Diese Zahlungen würden im Rahmen einer Abrechnungsposition von künftigen Zahlungen aus dem kommunalen Finanzausgleich abgezogen.

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro führt aus, sein Vorredner irre in der Sachdarstellung. Die Nachzahlungen erstreckten sich zwar auf zurückliegende Abrechnungszeiträume, aber der Anspruch auf Auszahlung entstehe erst nach Vorlage der Abrechnungen. Diese Abrechnungen lägen nun vor, sodass sich die Frage stelle, ob sofort oder erst später eine Auszahlung erfolge. Die Landesregierung hat sich entschieden, die Auszahlung sofort vorzunehmen. Wenn eine Kommune eine im Jahr 2009 erbrachte Leistung erst im Jahr 2015 abrechne, könne nicht argumentiert werden, die Kommune habe im Jahr 2009 zu geringe Zahlungen erhalten.

Herr stellv. Vors. Abg. Bracht bezieht sich auf die Drucksache, in der ausgeführt werde, aufgrund von Nachzahlungen für die Abrechnungszeiträume 2009 bis 2014 ergebe sich ein Mehrbedarf von rund 14,9 Millionen Euro, und bittet zu erläutern, weshalb erst jetzt eine Abrechnung der schon länger zurückliegenden Jahre erfolge.

Herr Rendgen (Referatsleiter im Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen) erläutert, die Kommunen erhielten Abschläge für die Personalkostenerstattung. Anschließend sei von den Kommunen eine Spitzabrechnung vorzulegen. Diese Spitzabrechnung werde von Kommunen sehr zeitnah im Folgejahr vorgelegt, aber es gebe auch Kommunen, von denen eine Spitzabrechnung erst mit einer Verspätung von 12 Monaten oder mehr vorgelegt werde. In diesem Jahr seien noch zwei Abrechnungen für das Jahr 2009 vorgelegt worden. Für das Jahr 2010 seien ebenfalls noch zwei

79. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 03.12.2015
– Öffentliche Sitzung –

Abrechnungen vorgelegt worden. Für das Jahr 2012 erhöhe sich die Zahl schon auf fünf und für das Jahr 2013 auf 14. Vor diesem Hintergrund sei die Formulierung gewählt worden, dass sich der Mehrbedarf aufgrund von Nachzahlungen für die Abrechnungszeiträume 2009 bis 2014 ergebe.

Herr stellv. Vors. Abg. Bracht ist ein wenig verwundert, dass durch die Kommunen nicht zeitnaher eine Abrechnung erfolge.

Der Ausschuss nimmt von der Unterrichtung – Drucksache 16/5868 –
Kenntnis.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ nach Artikel 91 a GG; vorgelegt nach § 10 Abs. 4 LHO

hier: Bericht über die Umsetzung des 42. Rahmenplans 2014 bis 2017 und die endgültige Anmeldung des Landes Rheinland-Pfalz zum 43. Rahmenplan 2015

Unterrichtung durch die Landesregierung

– Drucksache 16/5836 –

Der Ausschuss nimmt von der Unterrichtung – Drucksache 16/5836 –
Kenntnis (siehe Vorlage 16/6167)

Punkt 8 der Tagesordnung:

Einwilligung des Landtags (Haushalts- und Finanzausschuss) zur Kreditaufnahme der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

– Vorlage 16/6091 –

Herr Abg. Schreiner räumt ein, dass die Defizite der Universitätsmedizin Mainz in den vergangenen Jahren zurückgegangen seien, aber es stelle sich nun die Frage, wie der Landtag mit diesen Defiziten umgehe.

Aus seiner Sicht sei es wichtig, drei verschiedene Punkte deutlich auseinanderzuhalten. Beim ersten Punkt, der heute nicht zur Debatte stehe, gehe es um den Sachverhalt, dass die Universitätsmedizin vom Landtag die Erlaubnis zur Aufnahme von Investitionskrediten im weiteren Sinne erhalten möchte. Kredite dieser Art unterstütze die Fraktion der CDU, weil es sinnvoll sei, solche Investitionen zu tätigen, die über Jahre hinweg auch zu Erträgen führten.

Der zweite Punkt seien die Betriebsmittelkredite, die Gegenstand der heutigen Beratungen seien. Unbestritten benötige die Universitätsmedizin einen Überziehungskredit im weitesten Sinne, um die Liquiditätsschwankungen ausgleichen zu können. Die kumulierten Defizite der Universitätsmedizin seien jedoch über Jahre hinweg durch einen Überziehungskredit abgedeckt worden. Dies sei ein wenig dadurch kaschiert worden, dass der Überziehungskredit in einen langfristig finanzierten Festkredit mit entsprechend niedrigeren Zinsen und einen kurzfristig finanzierten Betriebsmittelkredit aufgeteilt worden sei. Diese Vorgehensweise müsse aus der Sicht der Fraktion der CDU hinterfragt werden. Ein Teil des Defizits sei nämlich aufgrund der für diese Kredite in der Vergangenheit gezahlten Zinsen entstanden, weil die Bilanzdefizite nicht anderweitig ausgeglichen worden seien. Vor diesem Hintergrund ergäben sich für ihn verschiedene Fragen.

Im Zuge der zurückliegenden Behandlung des Kreditrahmens im Haushalts- und Finanzausschuss sei ausgiebig zu den Zinskonditionen Stellung genommen worden, um die Vorteile eines festverzinslichen Kredits gegenüber einem kurzfristigen Betriebsmittelkredit darzustellen. Mit der heutigen Vorlage werde nun vorgeschlagen, den Festkredit auf 100 Millionen zu erhöhen und den Rahmen für den Betriebsmittelkredit zur Abdeckung kurzzeitigen Liquiditätsbedarfs in der bisherigen Höhe von 35 Millionen Euro beizubehalten. Er bitte mitzuteilen, welche Zinsbelastungen sich daraus für die Universitätsmedizin ergeben würden.

Die Vorlage verstehe er so, dass der bereits bestehende Festkredit Ende des vergangenen Monats ausgelaufen sei und zur Prolongierung dieses Festkredits die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich sei. Er frage, wie mit dem Sachverhalt umgegangen worden sei, dass der Festkredit bereits im vergangenen Monat ausgelaufen sei.

Aus seiner Sicht erschreckend sei, dass der Betriebsmittelkredit größtenteils dauerhaft in Anspruch genommen werden müsse und nun die Notwendigkeit bestehe, den Haushalts- und Finanzausschuss um seine Einwilligung zu bitten, den Kreditrahmen zu erhöhen, weil die verbleibende Marge so knapp geworden sei, dass nach der Berichterstattung in den Medien die Universitätsmedizin zwar noch das Weihnachtsgeld an die Beschäftigten zahlen konnte, aber danach der finanzielle Spielraum nur noch sehr gering sei und bei unerwarteten Geschäftsereignissen im letzten Monat des Jahres mit einem Liquiditätssengpass zu rechnen sei. Zu diesem Sachverhalt bitte er ebenfalls um eine Aussage.

Unter dem dritten Punkt wolle er auf die bevorstehenden Haushaltsberatungen im Plenum zu sprechen kommen. Mit Interesse habe er die Deckblätter der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gelesen. So werde über ein Deckblatt beantragt, 2,1 Millionen Euro zusätzlich zur Verfügung zu stellen, um Aushilfslehrer für Deutschunterricht an Schulen einstellen zu können. Eine Kompensation solle laut dem Deckblatt durch eine einmalige Mehreinnahme bei Kapitel 09 02 Titel 281 95 erfolgen. Dieser Titel sei für Erstattungen für Versorgungslasten der Universitätsmedizin Mainz vorgesehen, unter dem zusätzliche Einnahmen von 4,1616 Millionen Euro veranschlagt seien. Hintergrund sei, dass pauschal Versorgungskosten für Landesbeamte von der Universitätsmedizin in den Jahren 2009 bis 2013 gezahlt worden seien. Bei einer Spitzabrechnung sei festgestellt worden, dass die Universitätsmedizin rund 4,1 Millionen Euro zu wenig gezahlt habe. Insofern seien rund 4,1 Millionen

Euro im Landeshaushalt gefunden worden, mit denen Deckblätter der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegenfinanziert werden konnten.

An den Finanzstaatssekretär habe er daraufhin die Frage gerichtet, ob die Universitätsmedizin Mainz in der Lage sei, diesen Betrag von rund 4,1 Millionen Euro zu zahlen. Dieser habe ihm geantwortet, das sei kein Problem, aber es gehe nicht nur um diese, sondern insgesamt um drei Positionen. Zum einen habe nämlich die Universitätsmedizin Mainz an das Land rund 4,1 Millionen Euro zu zahlen. Zum anderen habe das Land an die Universitätsmedizin Mainz noch 2,1 Millionen Euro zu zahlen, weil zu viel in den Finanzierungsfonds eingezahlt worden sei. Darüber hinaus müsse das Land 2 Millionen Euro an die Universitätsmedizin Mainz zahlen, weil diese Ansprüche auf Erstattung aus Nachversicherungen habe. Im Ergebnis erhalte die Universitätsmedizin vom Land 8.989,51 Euro. Wenn eine Gegenfinanzierung von Deckblättern versucht werde, sei die Vorgehensweise, sie über Abrechnungspositionen der Universitätsmedizin darzustellen, die sich letztlich in Luft auflösten, weil letztlich die Universitätsmedizin vom Land noch Geld zu bekommen habe, sicherlich der falsche Weg.

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Deufel merkt an, es habe Einigkeit zwischen Herrn Abgeordneten Schreiner und ihm bestanden, dass es sich um ein sehr komplexes Abrechnungssystem handle, als er darüber informiert habe, wie sich die Mehreinnahmen von rund 4,1 Millionen Euro zusammensetzten. Dieses komplexe Abrechnungssystem stehe im Zusammenhang mit der sehr komplizierten Festlegung, zu welchem Zeitpunkt für welche Gruppe von Beschäftigten nach dem Übergang auf die Universitätsmedizin an wen die Versorgungsbeiträge zu zahlen gewesen seien. Die Spitzabrechnung sei zwar verspätet, aber vor wenigen Wochen erfolgt und habe zu dem Ergebnis geführt, das zuvor von Herrn Abgeordneten Schreiner vorgetragen worden sei. Es würden Zahlungen auf die richtigen Konten gebucht. Nach der Korrektur der Fehlbuchungen werde der Einzelplan 09 im Jahr 2016 die erwähnten rund 4,1 Millionen Euro vereinnahmen. Damit werde der Universitätsmedizin nichts gegeben, aber auch nichts genommen. Da auch eine Korrektur von Buchungen erfolge, die auf Zahlungen im Jahr 2015 beruhen, führe dies allerdings zu der erwähnten Einnahme. Die Vorgänge seien sehr sorgfältig dokumentiert worden. Wenn Interesse bestehe, sei vonseiten des Haushaltsreferats eine detaillierte Erläuterung möglich.

In seiner bisherigen politischen Laufbahn habe er es noch nicht erlebt, dass sich eine Journalistin für ihren Bericht schriftlich entschuldigt habe. Bei dem Bericht, in dem spekuliert worden sei, ob die Universitätsmedizin die Gehälter noch bezahlen könne, sei dies geschehen. Die Journalisten habe ihren Bericht offenbar auf der Grundlage von falschen Informationen formuliert. Die Liquidität der Universitätsmedizin sei nie so gewesen, dass Gehaltszahlungen oder sonstige Zahlungen bedroht gewesen seien.

Mit der heute zur Diskussion stehenden Vorlage sei die Universitätsmedizin auf den Haushalts- und Finanzausschuss zugegangen, um insgesamt die Systematik der Kreditaufnahme der Universitätsmedizin, die über viele Jahre hinweg bereits vom Haushalts- und Finanzausschuss begleitet werde und zu der er entsprechende Beschlüsse gefasst habe, in einem entscheidenden Punkt zu korrigieren. Dabei werde an dem bisher praktizierten System festgehalten, dass auf der einen Seite der Universitätsmedizin ein kurzfristiger Betriebsmittelkredit in Höhe von 35 Millionen Euro zur Verfügung stehe, aus dem sie mögliche Liquiditätsbedarfe kurzfristig decken könne, den sie auch wieder zurückführen könne. Auf der anderen Seite würden die aufgelaufenen Verluste über einen langfristigen zinsgünstigen Festkredit abgefangen. An diesem Festkredit solle nun eine Korrektur vorgenommen werden. Bekanntlich seien die Verluste der Jahre 2012 bis 2014 in den bestehenden Festkredit überführt worden.

Die wirtschaftliche Situation der Universitätsmedizin sei den Ausschussmitgliedern bekannt. Die Finanzierung der Universitätsmedizinen in Deutschland sei bundesweit bekannt und Gegenstand vieler Diskussionen. Der Universitätsmedizin Mainz sei es entgegen dem Trend in Deutschland gelungen, ihre Verluste von 20 Millionen Euro im Jahr 2012 auf 12 Millionen Euro im Jahr 2013 und auf 6 Millionen Euro im Jahr 2014 zurückzuführen. An einer weiteren Reduzierung der Verluste werde gearbeitet. Dies sei eine beispiellose Leistung, die im Kreis der deutschen Universitätsklinika durchaus auf Respekt stoße und für die er sich bei Herrn Scholz, dem kaufmännischen Vorstand der Universitätsmedizin Mainz, bedanke, weil der Vorstand professionelle Arbeit geleistet habe.

Damit dem Vorstand der Betriebsmittelkredit wieder in vollem Umfang als Handwerkszeug zur Verfügung stehe, werde heute beantragt, den langfristigen Festkredit auf 100 Millionen Euro zu erhöhen.

Für ergänzende Ausführungen bitte er, dem kaufmännischen Vorstand der Universitätsmedizin Mainz, Herrn Scholz, das Wort zu erteilen.

Herr Scholz (Kaufmännischer Vorstand der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz) bestätigt, auch im November 2015 habe es bei der Universitätsmedizin Mainz keine Liquiditätsprobleme gegeben, da die Betriebsmittelkreditlinie von bis zu 35 Millionen Euro gerade noch ausgereicht habe. Nach den derzeit ihm vorliegenden Informationen werde es auch ohne Berücksichtigung des heute erbetenen Beschlusses im Dezember zu keinen Liquiditätsproblemen kommen. Jedoch bitte er, den Beschluss in der vorgeschlagenen Form heute zu fassen, damit die Universitätsmedizin Mainz langfristig sicher disponieren könne.

Die Gehaltszahlungen der Beschäftigten seien nicht gefährdet. Für die Universitätsmedizin Mainz gebe es nämlich viele Möglichkeiten, die Kreditoren zu bedienen. Dies gelte auch für die Begleichung von anderen Rechnungen, die sich beispielsweise auf den Investitionshaushalt erstreckten.

Als im Jahr 2012 der Kreditrahmen für den Festkredit auf 65 Millionen Euro und für den Betriebsmittelkredit auf 35 Millionen Euro festgelegt worden sei, habe die Entwicklung in den kommenden Jahren noch nicht prognostiziert werden können. Gerade im Jahr 2012 sei dann ein massiver Verlust aufgetreten, der in den Folgejahren reduziert werden konnte. Bei der Addition der Verluste der Jahre 2012 bis 2014 ergebe sich natürlich ein ganz anderer Betrag als der, der liquiditätswirksam geworden sei, weil die Jahresergebnisse natürlich auch von nicht liquiditätswirksamen Aktionen, wie der Bildung oder Auflösung von Rückstellungen und anderen Dingen, abhängig seien. Es sei jedoch der richtige Weg, die in den Jahren 2012 bis 2014 aufgelaufenen Verlusten über einen Festkredit abzudecken, um damit nicht die tägliche Dispositionsmasse der Universitätsmedizin Mainz zu belasten.

Bei kurzfristigen Krediten würde die Universitätsmedizin Mainz aufgrund der aktuellen Zinssituation möglicherweise sogar noch Geld erhalten, aber es müsse natürlich auch die Entwicklung in den nächsten Jahren in die Überlegungen einbezogen werden. Derzeit bestehe die günstige Situation, dass die Universitätsmedizin Mainz für einen neuen Festkredit mit einer Laufzeit über zehn Jahre ungefähr 0,9 % Zinsen zahlen müsste. Das sei der Kredit, der vorgeschlagen werde, von 65 Millionen Euro auf 100 Millionen Euro zu erhöhen. Für eine langfristige Finanzierung sei dies nach seiner Ansicht ein extrem günstiges Ergebnis. Bei einem Volumen von 100 Millionen Euro ergebe sich dann eine jährliche Belastung von rund 900.000 Euro.

Bei dem Betriebsmittelkredit müsse berücksichtigt werden, dass dieser ab Januar 2016 von der Universitätsmedizin Mainz nicht in vollem Umfang, sondern nur im Rahmen des Liquiditätsbedarfs in Anspruch genommen werde. Insofern werde eine Betriebsmittelkreditlinie und nicht ein Betriebsmittelkredit in Höhe von 35 Millionen Euro benötigt. Der Zinssatz werde sich im Bereich von 0,2 bis 0,3 % bewegen. Die Belastung in absoluten Zahlen hänge dann natürlich davon ab, in welchem Umfang die Betriebsmittelkreditlinie von 35 Millionen Euro in Anspruch genommen werde.

Herr Abg. Köbler spricht gegenüber Herrn Staatssekretär Prof. Dr. Deubel und Herrn Scholz ein Kompliment für die sichtbaren Fortschritte aus, die bei der wirtschaftlichen Ordnung der Universitätsmedizin Mainz erreicht worden seien. Daher überzeuge ihn auch die Darstellung, weshalb es für die Universitätsmedizin wirtschaftlich sei, den Kreditrahmen auszuweiten und damit das Kreditmanagement zu optimieren. Dabei dürfe nicht vergessen werden, dass es das Ziel aller Fraktionen gewesen sei, eine Nutzung des Liquiditätspools des Landes durch die Universitätsmedizin Mainz nicht mehr vorzusehen, dessen Aufgabe es sei, kurzfristig Liquidität sicherzustellen und eine Betriebsmittelfinanzierung darzustellen. Deshalb müsse der Universitätsmedizin Mainz in anderer Form ein Kreditrahmen zur Verfügung gestellt werden, da nun einmal unterjährig weiter ein Liquiditätsbedarf bestehe. Für ihn sei auch nachvollziehbar, dass es nicht möglich sei, in den vergangenen Jahren aufgelaufene Bilanzverluste auf Dauer über Betriebsmittelkredite zu finanzieren.

Nach seiner Ansicht müsse sich die Politik derzeit mit zwei Punkten im Bereich der Universitätsmedizin beschäftigen, die sich nicht so ganz miteinander vereinbaren ließen. Zum einen bestehe aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben eine starke Unterfinanzierung im Bereich der Erstattung der Kosten

für die Gesundheitsversorgung. In Häusern dieser Art könne diese Gesundheitsversorgung nicht kostendeckend erbracht werden. Dies sei allgemein bekannt, aber dies sei ein Beispiel dafür, dass die ideologische schwarze Null wichtiger sei als eine ausreichende Finanzierung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung. Zum anderen würden vonseiten der Politik Anforderungen an die Universitätsmedizin gestellt, zu denen zu vielen Punkten innerhalb der Politik Einigkeit bestehe. Als Beispiele nenne er die Einrichtung des Lehrstuhls für Allgemeinmedizin sowie den Ausbau und die Stärkung der Geriatrie. Dabei bewege sich die Universitätsmedizin nicht im Bereich der Spitzenforschung und Hochleistungsmedizin, sodass diese Beispiele in wirtschaftlicher Sicht nicht die großen Einnahmequellen sein werden, die es bei einer Universitätsmedizin auch geben könne.

Bei der Universitätsmedizin Mainz müsse auch berücksichtigt werden, dass es sich aus historischer Sicht um das städtische Krankenhaus von Mainz handle, das einen Gesundheitsversorgungsauftrag für die Bevölkerung der Stadt Mainz und des Umkreises habe. Es müsse ehrlich gesagt werden, dass dieser Auftrag auch in der Zukunft von der Universitätsmedizin Mainz erfüllt werden müsse. Insofern könne sich die Universitätsmedizin Mainz nicht allein auf den Aspekt der Betriebswirtschaftlichkeit konzentrieren und sich allein auf Hochleistungsmedizin und Spitzenforschung fokussieren. Deshalb müsse klar von der Politik geäußert werden, dass eine Gesundheitsversorgung der Bevölkerung in einem Ballungsraum am Ende auch über Steuermittel mit finanziert werden müsse und diese nicht allein betriebswirtschaftlichen Mechanismen unterworfen werden könne.

Herr Abg. Dr. Alt ist der Meinung, in der Vorlage werde sehr gut begründet, weshalb die Erhöhung des Kreditrahmens in dem dargelegten Umfang erforderlich sei. Insbesondere der Hinweis auf das Ausscheiden der Universitätsmedizin Mainz aus der Betriebsmittelfinanzierung durch den Liquiditätspools des Landes sei sinnvoll gewesen.

Dabei müsse auch berücksichtigt werden, um welches Unternehmen es gehe und was von diesem Unternehmen noch mehr verlangt werden wolle und verlangt werden könne. Es sei schon dargestellt worden, wie stark die Jahresverluste zurückgegangen seien. Der Ausschuss habe sich schon einmal kurz vor der Sommerpause mit dieser Thematik im Detail befasst. Dabei sei festgestellt worden, dass es gegenüber den Jahren 2012 und 2013 im Jahr 2014 zu einer annähernden Halbierung des Jahresverlusts gekommen sei. Eine Verringerung der Kreditaufnahme wäre möglich, wenn künftig „nicht gewinnbringende“ Sparten reduziert würden. Dabei müsse aber berücksichtigt werden, dass es sich um ein Universitätsklinikum mit Maximalversorgungsauftrag handle. Dadurch würden bei einem Konsolidierungsprozess Grenzen gesetzt. Innerhalb dieser Grenzen und unter Beachtung des zu erfüllenden Versorgungsauftrags habe die Universitätsmedizin Mainz nach seiner Ansicht sehr gute Fortschritte erzielt. Wenn im Zuge der Bewältigung der Aufgaben der Universitätsmedizin Mainz eine Kreditaufnahme in dem vorgeschlagenen Umfang notwendig sei, könne der Haushalts- und Finanzausschuss seine Zustimmung nicht verweigern.

Zu den von Herrn Abgeordneten Schreiner angesprochenen Deckblättern wolle er an dieser Stelle keine Aussage treffen.

Herr Abg. Schreiner bestreitet nicht, dass die Universitätsmedizin Mainz auf ihrem Konsolidierungskurs Fortschritte erzielt habe. Dies sei sicherlich auch auf die Leistung von Herrn Scholz zurückzuführen, der vermutlich täglich Gespräche zu führen haben werde, die nicht gerade einfach seien.

Entgegen dem bundesweiten Trend sei zwar auch im Jahr 2014 der Jahresverlust der Universitätsmedizin Mainz zurückgegangen, aber er habe sich trotzdem noch auf rund 6 Millionen Euro belaufen. Möglicherweise werde die Universitätsmedizin Mainz irgendwann einmal zu den wenigen Universitätsmedizinen gehören, die schwarze Zahlen schreiben. Allerdings müsse er feststellen, dass die Universitätsmedizin Mainz auf diesem Weg sehr viel Gepäck tragen müsse. Zuvor sei von Herrn Scholz die Aussage getroffen worden, der Festkredit in Höhe von 100 Millionen Euro werde jährliche Zinszahlungen von rund 900.000 Euro erfordern. Bei einer Genehmigung des höheren Festkredits durch den Haushalts- und Finanzausschuss müsse berücksichtigt werden, dass sich dieser Betrag zusätzlich im Jahresverlust niederschlage. Letztlich müssten diese 900.000 Euro angefangen vom Krankenpfleger bis hin zum Leiter einer medizinischen Einrichtung an anderer Stelle eingespart werden. Insofern sehe die Fraktion der CDU die Erhöhung des Festkredits nach wie vor sehr kritisch.

In der Vorlage werde über zwei Seiten hinweg ausführlich dargestellt, mit welchen unterstützenden Maßnahmen die Universitätsmedizin Mainz versuchen wolle, ihre wirtschaftliche Situation zu verbessern. Zuvor sei von Herrn Abgeordneten Köbler darauf hingewiesen worden, von der Universitätsmedizin Mainz sei die Aufgabe eines Krankenhauses mit Maximalversorgungsauftrag zu erfüllen. In der Vorlage werde jedoch genau das Gegenteil ausgeführt, nämlich medizinische Standardleistungen sollten im Wege von Kooperationsbeziehungen auf Krankenhäuser niedrigerer Versorgungsstufen verlagert werden. Dies sei auch das Gegenteil von einem medizinischen Lehrkrankenhaus. Ziel sei eine zunehmende Konzentration auf die Hochleistungsmedizin. Dies seien Aspekte, die unter dem Gesichtspunkt einer Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Universitätsmedizin Mainz vorgebracht worden seien.

In der Vergangenheit habe er auch schon genau gegenteilige Argumente gehört. So sei vorgetragen worden, die Universitätsmedizin Mainz sei ein Haus der Supermaximalversorgung. Zu diesem Zeitpunkt sei die jetzige Finanzministerin als damalige Wissenschaftsministerin Aufsichtsratsvorsitzende der Universitätsmedizin Mainz gewesen. Diese habe damals im Haushalts- und Finanzausschuss die Aussage getroffen, die Universitätsmedizin Mainz als Haus der Supermaximalversorgung habe ein Problem mit den vielen teuren Patienten. Einige Fälle, die tatsächlich eine Hochleistungsmedizin erforderten, würden so hohe Kosten verursachen, dass es nicht möglich sei, diese Kosten zu kompensieren. Wenn diese Argumentation damals zugetroffen habe, ergebe sich für ihn die Frage, ob es richtig sei, sich quasi vom sogenannten Massengeschäft zu verabschieden.

Wichtig sei ihm aber noch ein weiterer Aspekt. Laut der Vorlage sei bis Ende 2014 ein kumulierter Bilanzverlust von 89,1 Millionen Euro aufgelaufen. Aufgrund weiterer zu erwartender Bilanzverluste in den Folgejahren gehe er einmal von einem Betrag von 100 Millionen Euro aus. Der jetzigen Vorgehensweise, Bilanzverluste über langfristige Festkredite abzudecken, liege theoretisch die Idee zugrunde, dass die Universitätsmedizin Mainz die kumulierten Bilanzverluste irgendwann einmal zurückzahlen solle. Nachdem es in ganz Deutschland nur vier Universitätsmedizinen gebe, von denen eine schwarze Null geschrieben werde und die Universitätsmedizin Mainz immer noch ein Stück weit von der schwarzen Null entfernt sei, könne er sich nicht vorstellen, dass es über die in der Vorlage aufgeführten Maßnahmen gelingen werde, die Universitätsmedizin Mainz in die Lage zu versetzen, nicht nur eine schwarze Null zu schreiben, sondern auch noch die Altschulden zurückzuzahlen und zugleich noch Hochleistungsmedizin, Forschung und Lehre usw. durchführen sowie den Versorgungsauftrag erfüllen zu können. Insofern werde die nächste Landesregierung ein gewaltiges Problem in Form der Kredite von 135 Millionen Euro zu bewältigen haben. Daher könne die eingeschlagene Vorgehensweise auf Dauer nicht fortgesetzt werden.

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Deufel führt aus, die Universitätsmedizin Mainz weise die Besonderheit auf, dass sie ein vollwertiges Universitätsklinikum sein müsse, welches zugleich die Funktion eines Stadtkrankenhauses habe. Insofern seien vom Universitätsklinikum Mainz in besonderer Art und Weise die damit verbundenen Herausforderungen zu bewältigen, in der Hochleistungsmedizin besonders stark zu sein, weil darüber das Profil der Universitätsmedizin Mainz definiert werde und damit Leistungsbereiche vorhanden seien, über die höhere Erlöse als in anderen Leistungsbereichen erzielt werden könnten.

Der Versorgungsauftrag eines Universitätsklinikums werde in erster Linie über die Lehre und Ausbildung von Medizinstudenten definiert. Es sei dann Aufgabe eines gut planenden Vorstands, das Portfolio des Klinikums unter anderem durch die Vernetzung mit anderen Krankenhäusern so aufzustellen, damit der Gesamtversorgungsauftrag und der Gesamtausbildungsauftrag sichergestellt seien. Er habe keine Zweifel, dass genau diese Strategie von der Universitätsmedizin Mainz sowohl für die Patienten als auch für die Studenten sehr erfolgreich umgesetzt werde.

Keiner Universitätsmedizin werde es aber erspart bleiben, ihre Hausaufgaben zu machen und festzuhalten, dass eine Universitätsmedizin in erster Linie ein gut geführtes Krankenhaus sein müsse, das mit gleichen Rechten und Pflichten mit anderen gut geführten Krankenhäusern konkurriere, weshalb sie sich den Anforderungen, die heute im Krankenhauswesen üblich seien, nicht entziehen könne. In diesem Sinne handle die Universitätsmedizin Mainz. Darüber hinaus werde sie ihrem universitären Auftrag in vollem Umfang gerecht. Auf die Bereiche Allgemeinmedizin und Geriatrie sei bereits hingewiesen worden. Vor dieser Leistung habe er Respekt. Sein Dank gelte dem Ausschuss, wenn dieser durch eine Zustimmung zur Vorlage die Universitätsmedizin Mainz in ihrem Vorgehen unterstütze.

**79. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 03.12.2015
– Öffentliche Sitzung –**

Der Ausschuss erteilt zur Vorlage 16/6091 mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktion der CDU seine Einwilligung.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Einwilligung des Landtags (Haushalts- und Finanzausschuss) zur Aufhebung der Sperre von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2015 für Zuwendungen nach § 5 des Landeshaushaltsgesetzes 2014/2015;

hier: Zuwendungen an das Freilichtmuseum Bad Sobernheim

– Vorlage 16/6146 –

Der Ausschuss erteilt einstimmig seine Einwilligung zu der Vorlage 16/6146.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Einwilligung des Landtags (Haushalts- und Finanzausschuss) zur Aufhebung der Sperre von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2015 für Zuwendungen nach § 5 des Landeshaushaltsgesetzes 2014/2015;

hier: Zuwendungen an die Europäische Akademie zur Erforschung von Folgen wissenschaftlich-technischer Entwicklungen Bad Neuenahr-Ahrweiler GmbH

– Vorlage 16/6147 –

Der Ausschuss erteilt einstimmig seine Einwilligung zu der Vorlage 16/6147.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zur Übertragung der Gesellschaftsanteile des Landes an der Staatsbad Bad Dürkheim GmbH i. L. an die Stadt Bad Dürkheim
– Vorlage 16/6125 –

Der Ausschuss erteilt einstimmig seine Einwilligung zu der Vorlage 16/6125.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Zulassung der kapitelübergreifenden Deckungsfähigkeit bei den Personalausgaben zwischen dem Kapitel 03 02 (Allgemeine Bewilligungen) und den Kapiteln 03 10 bis 03 14 (Polizeikapitel)

– Vorlage 16/6153 –

Der Ausschuss erteilt einstimmig seine Einwilligung zu der Vorlage 16/6153.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Umsatzbesteuerung der interkommunalen Zusammenarbeit
Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/6061 –

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro legt dar, in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 19. Februar 2015 habe er zuletzt zu dieser Thematik berichtet und die Zusage gegeben, den Ausschuss zu dieser für die Kommunen sehr wichtigen steuerlichen Frage fortlaufend zu unterrichten. Der Berichtsantrag sei mit einem aktuellen Ereignis zusammengefallen, da eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes erfolgt sei.

Zu Beginn seiner Ausführungen weise er darauf hin, dass es zu den sogenannten Beistandsleistungen zu Auseinandersetzungen gekommen sei. Diese Auseinandersetzungen seien nicht deshalb entstanden, weil der Gesetzgeber ein Bedürfnis gesehen habe, diesen Bereich neu zu regeln, sondern weil in von Kommunen angestregten Prozessen Urteile ergangen sei, in denen die Frage aufgeworfen werde, ob Aktivitäten im Zuge der interkommunalen Zusammenarbeit der Besteuerung zu unterwerfen seien.

Eine Arbeitsgruppe, die sich aus Vertretern des Bundesfinanzministerium und der 16 Länder zusammensetze, habe sehr häufig getagt und sei 2014 zu einem Ergebnis gekommen, das nun in das Gesetzgebungsverfahren eingeflossen sei.

Ein wesentlicher Aspekt, um den gesamten Vorgang verstehen zu können, sei, dass sich der im deutschen Rechtssystem geläufige Begriff der hoheitlichen Aufgaben nicht im Unionsrecht wiederfinde. Insofern könne die Argumentation, hoheitliche Aufgaben seien nicht zu besteuern, mit Unionsrecht nicht in Verbindung gebracht werden. Die vorliegenden Urteile seien das Ergebnis der Auslegung von europäischem Recht, woraus sich entsprechende Folgewirkungen ergäben.

Nach der derzeit noch geltenden Rechtslage knüpfe die Umsatzsteuer bei der Bestimmung des unternehmerischen Bereichs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts an die Körperschaftssteuer an. Nur soweit diese sogenannte Betriebe gewerblicher Art nach dem Körperschaftsteuergesetz unterhalte, komme auch eine Umsatzbesteuerung in Betracht. Dabei lasse er den Sonderfall der land- und forstwirtschaftlichen Betätigung außen vor. Nicht besteuert würden damit insbesondere die Vermögensverwaltung und die sogenannten Beistandsleistungen, welche die interkommunale Zusammenarbeit betreffen. Darunter seien entgeltliche Lieferungs- und Leistungsbeziehungen zwischen Hoheitsträgern, bei denen wiederkehrend oder dauerhaft entgeltliche Leistungen aus der Hoheitssphäre einer juristischen Person öffentlichen Rechts heraus an die Hoheitssphäre einer anderen juristischen Person öffentlichen Rechts erbracht würden, zu verstehen. Hierunter falle die Überlassung einer Schulturnhalle an eine Gemeinde für den Sportunterricht in einer Schule, die sich in der Trägerschaft einer anderen Gemeinde befinde. Dieses Beispiel sei tatsächlich Gegenstand einer der Urteile gewesen, die zu dieser Thematik vom Bundesfinanzhof ergangen seien.

Der Bundesfinanzhof habe seit 2009 in einer Reihe von Urteilen – nach seiner Kenntnis seien es elf Urteile gewesen – mehrfach seine Auffassung bestätigt, dass die Bundesrepublik Deutschland mit den bisherigen Regelungen nicht unionsform agiere. Diese Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs habe folgende Konsequenzen:

1. Die Ertrags- und Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand könne nicht mehr, wie bislang, einheitlich beurteilt werden.
2. Umsatzsteuerlich seien alle nachhaltigen Tätigkeiten juristischer Personen des öffentlichen Rechts zur Erbringung entgeltlicher Leistungen grundsätzlich zu versteuern.
3. Handle die juristische Person öffentlichen Rechts dabei auf privatrechtlicher Grundlage, führe dies stets zur Umsatzsteuerpflicht, weil sie sich insoweit wie ein Privater am Markt betätige. Auf diesen Punkt werde er noch zu sprechen kommen, wenn es darauf eingehe, was während der Übergangszeit geschehe. Während die Bundesrepublik Deutschland über den Hoheitsbegriff argumentiert habe, stelle sich europarechtlich die Frage, ob in diesen Fällen ein Eingriff in den Wettbewerb

gegeben sei, weil die Tätigkeit auch ein Privater vollziehen könnte. Sofern dies der Fall sei, bestehe ein steuerliches Phänomen, sodass eine Ausklammerung aufgrund hoheitlicher Tätigkeit nicht möglich sei. Deshalb sei die Frage, auf welcher Grundlage der Austausch erfolge, nicht unwichtig.

4. Von der Umsatzbesteuerung ausgenommen seien lediglich Tätigkeiten auf öffentlich-rechtlicher, also hoheitlicher Grundlage, wenn diese nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen gegenüber vergleichbaren Leistungen privater Mitbewerber führten. Dies sei der Kompromiss gewesen, auf den sich damals verständigt worden sei.
5. Nur die originär hoheitlichen Tätigkeiten der öffentlichen Hand, also das Verwaltungshandeln, blieben stets unbesteuert.

Diese Rechtsprechung habe naturgemäß zu erheblichen Nachfragen insbesondere vonseiten der Kommunen geführt. Die zuvor genannten Hauptpunkte seien in den neuen § 2 b UStG aufgenommen worden. Hauptstoßrichtung sei dabei die Verhinderung einer allzu extensiven Anwendung der Urteile des Bundesfinanzhofs auf die interkommunale Zusammenarbeit. Das Unionsrecht und die Rechtsprechung würden in dem Vorschlag daher zwar grundsätzlich aufgegriffen, aber hinsichtlich der Beurteilung der Wettbewerbsfrage einschränkend konkretisiert. Eine vollkommene Beibehaltung des Status quo gelinge mit dieser Regelung allerdings wegen der EU-rechtlichen Schranken nicht, aber der Punkt, ob ein Wettbewerb vorliege, werde entlang der Frage diskutiert, ob ein erheblicher Wettbewerbseingriff gegeben sei. Diese Regelung sei aus dem Vergaberecht übernommen worden.

Der § 2 b UStG sei nun mit geringfügigen Änderungen mit dem Steueränderungsgesetz 2015 vom 2. November 2015 umgesetzt worden. Er gelte allerdings aufgrund einer Übergangsregelung noch nicht unmittelbar.

Für das Jahr 2016 gelte vielmehr für alle juristischen Personen öffentlichen Rechts noch die bisherige Rechtslage. Bis zum Ende des Jahres 2016 habe aber jede juristische Person öffentlichen Rechts die Möglichkeit, durch die Abgabe einer Erklärung gegenüber dem Finanzamt auch über 2016 hinaus eine Umsatzbesteuerung nach der derzeit geltenden Rechtslage zu erreichen. Der Übergangszeitraum könne dadurch längstens bis einschließlich 2020 ausgedehnt werden. Ab 2021 werde die Umsatzbesteuerung bei der öffentlichen Hand dann für alle verpflichtend auf die neue Rechtslage umgestellt.

Die Kommunen müssten also bis Ende 2016 entscheiden, ob sie weiterhin eine Umsatzbesteuerung nach bisherigem Recht beantragen wollen oder bereits ab 2017 zum neuen Recht wechseln. Wichtig dabei sei: Sofern die Kommune ihr Optionsrecht nicht ausübe, gelte ab 2017 automatisch der neue § 2 b UStG, ohne dass eine Möglichkeit bestehe, wieder zur Besteuerung nach der derzeitigen Rechtslage zurückzukehren.

Von Interesse sei jetzt natürlich die Frage, was eine Umsatzbesteuerung nach den Grundsätzen des § 2 b UStG insbesondere für die interkommunale Zusammenarbeit bedeute. Wie so häufig im Steuerrecht, lasse sich eine allgemein gültige Aussage nicht treffen. Die interkommunale Zusammenarbeit vollziehe sich im Rahmen der sogenannten Beistandsleistungen. Diese seien als wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand grundsätzlich zu versteuern. Der § 2 b UStG definiere Ausnahmen von der Besteuerung. Anhand der dort genannten Tatbestandsmerkmale sei künftig jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob sich die Beistandsleistungen in einem steuerungsrelevanten Wettbewerb zu vergleichbaren Leistungen privater Unternehmen befinden. Eine generelle Aussage, wie sie heute nach der noch geltenden Rechtslage möglich sei, nämlich Beistandsleistungen seien nie zu besteuern, lasse sich also nicht mehr treffen. Die Prüfung größerer Wettbewerbsverzerrungen nach § 2 b UStG lehne sich an die Bestimmungen des Vergaberechts an, die auslegungsbedürftig seien. Verbindliche Festlegungen zu den Detailregelungen dieser Vorschrift würden daher, nachdem die Regelung jetzt Gesetz geworden sei, nun zeitnah im Rahmen einer Facharbeitsgruppe der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder erarbeitet und dann in Form eines BMF-Schreibens bekanntgegeben.

Grundsätzlich dürften aber viele der heute in der Praxis anzutreffenden Beistandsleistungen auch künftig von der Besteuerung ausgenommen sein. Voraussetzung sei, dass sie auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, also auf einem öffentlich-rechtlichen Vertrag beruhten; denn die Formen der Zusammenarbeit von Kommunen, die auf privatrechtlicher Grundlage vereinbart würden, fielen per se nicht in den Anwendungsbereich des neuen § 2 b UStG und seien künftig zwingend zu versteuern.

Deshalb solle der Übergangszeitraum von fünf Jahren insbesondere auch dazu genutzt werden, die bestehenden Verträge auf ihre rechtliche Qualität hin zu prüfen und – soweit nötig und rechtlich möglich – auf eine öffentlich-rechtliche Grundlage umzustellen.

In dem Kontext weise er darauf hin, ohne dies in irgendeiner Form fordern zu wollen, dass ein großer Teil der Probleme, die aus der Praxis bekannt seien – als Beispiel nenne er den Schulsport –, dadurch gelöst werden könnte, dass über die Trägerschaft und die Kleinteiligkeit der Trägerstrukturen nachgedacht werde; denn wenn die Turnhallen und Schulen den gleichen Träger hätten, beispielsweise den Landkreis, würden sich viele Fragen gar nicht stellen. Insofern wäre auch eine einfache Lösung möglich.

Nun müsse das erwähnte BMF-Schreiben abgewartet werden. Dann müsse entschieden werden, wie damit weiter zu verfahren sei.

Herr Abg. Dr. Weiland bittet, dem Ausschuss den Sprechvermerk von Herrn Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro zur Verfügung zu stellen.

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro sagt zu, ein Dokument zur Verfügung zu stellen, das weitgehend seinem Vortrag entspreche.

Herr Abg. Dr. Alt dankt für den ausführlichen Vortrag. Da es sich um einen komplizierten Sachverhalt handle, sei es gut, wenn der Sprechvermerk vorliege, damit es möglich sei, die Ausführungen nachzuvollziehen.

Bund und Länder hätten sich offenbar bemüht, eine unionskonforme Umsetzung vorzunehmen, die aber den Bedürfnissen der Kommunen entgegenkomme. In dem Zusammenhang sei es erforderlich gewesen, einen schwierigen Kompromiss zu finden. Folge sei, dass nun in vielen Fällen eine Einzelfallbetrachtung notwendig sei. Vor dem Hintergrund frage er, ob eine Änderung des EU-Rechts hilfreich wäre, ob diese denkbar wäre und ob es auch andere Mitgliedstaaten gebe, in denen es Probleme dieser Art gebe.

Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro bezeichnet es als eine gute Lösung, wenn eine Änderung des EU-Rechts erfolgen würde. Bei der hoheitlichen Tätigkeit handle es sich jedoch um eine deutsche Besonderheit. Eine Änderung des EU-Rechts erfordere aufgrund des geltenden Einstimmigkeitsprinzips die Zustimmung aller 28 Mitgliedstaaten. Ob eine Änderung des EU-Rechts bei allen 28 Mitgliedstaaten auf Zustimmung stoßen werde, sei nicht klar. Als sich auf den erwähnten Kompromiss im Rahmen einer Sitzung in der Bayerischen Landesvertretung verständigt worden sei, sei vonseiten des Bundesfinanzministeriums geäußert worden, die Bundesregierung werde auf eine Änderung des EU-Rechts hinwirken. Unter Umständen werde sich auch drohen, in anderen Bereichen ihre Zustimmung zu verweigern. Eine Änderung des EU-Rechts sei also angedacht gewesen, aber inzwischen sei davon offenbar wieder Abstand genommen worden. Detailliertere Auskünfte könne jedoch Herr Filtzinger geben.

Herr Filtzinger (Referent im Ministerium der Finanzen) teilt mit, es seien bisher noch keine großen Fortschritte erzielt worden. Die EU-Kommission selbst habe das Thema insbesondere aufgrund von Beschwerden der deutschen Wirtschaft einmal auf die Tagesordnung gesetzt, die sich über zu starke wirtschaftliche Aktivitäten der Kommunen beklagt habe, die ohne Umsatzsteuer abgerechnet würden, wodurch eine Wettbewerbsverzerrung ausgelöst würde. Daran werde deutlich, dass die Wettbewerbsverzerrung der zentrale Punkt sei, um den es gehe. Dies sei also für die EU-Kommission Anlass gewesen, sich mit der Thematik zu beschäftigen. Vor dem Hintergrund seien auch die Äußerungen des Bundesfinanzministeriums zu verstehen, auf eine Änderung des EU-Rechts in der Form hinzuwirken, dass die öffentliche Hand von den entsprechenden Regelungen eher ausgenommen werde. Bisher seien jedoch diesbezüglich keine Fortschritte zu verzeichnen. Die EU-Kommission habe ihre Aktivitäten zu diesem Bereich nach seiner Beobachtung sehr deutlich zurückgefahren, weil ihr bewusst geworden sei, dass es sich um eine ausgesprochen schwierige Materie handle, zu der es nicht sehr wahrscheinlich sei, Einstimmigkeit zu erreichen. Sein aktueller Kenntnisstand sei, dass die EU-Kommission an dieser Materie nicht mehr weiterarbeite.

**79. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 03.12.2015
– Öffentliche Sitzung –**

Auf Bitten von Herrn Abgeordneten Dr. Weiland sagt Herr Staatssekretär Prof. Dr. Barbaro zu, dem Ausschuss seinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag – Vorlage 16/6061 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Herr Vorsitzender Abgeordneter Wansch stellt fest, dass zu diesem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldungen vorliegen.

Herr Vors. Abg. Wansch dankt den Anwesenden für ihre Mitarbeit und schließt die Sitzung.

gez.: Röhrig

Protokollführer

Anlage

In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Dr. Alt, Denis	SPD
Hering, Hendrik	SPD
Hürter, Marcel	SPD
Schäffner, Daniel	SPD
Schweitzer, Alexander	SPD
Wansch, Thomas	SPD
Bracht, Hans-Josef	CDU
Klößner, Julia	CDU
Meurer, Elfriede	CDU
Schreiner, Gerd	CDU
Dr. Weiland, Adolf	CDU
Hartenfels, Andreas	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Köbler, Daniel	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für die Landesregierung:

Prof. Dr. Barbaro, Salvatore	Staatssekretär im Ministerium der Finanzen
Prof. Dr. Deufel, Thomas	Staatssekretär im Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

Für die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz:

Scholz, Götz	Kaufmännischer Vorstand
--------------	-------------------------

Landtagsverwaltung:

Dr. Hummrich, Martin	Ministerialrat
Fechtner-Wilhelm, Holger	Amtsrat
Röhrig, Helmut	Regierungsdirektor im Sten. Dienst des Landtags (Protokollführer)